

## **SATZUNG**

### **Offener Kanal Trier e. V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Offener Kanal Trier e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist Trier.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Offenen Kanals im Raum Trier.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch medienpädagogische Arbeit, durch die unentgeltliche Beratung von Interessenten bei der Nutzung technischer Medien zur Produktion und Verbreitung selbstinitiiert und selbstverantworteter Beiträge und durch die unentgeltliche Bereitstellung oder Vermittlung von Produktionshilfen aller Art. Im Rahmen dieses Zweckes strebt der Verein vor allem an, neue, mediengestützte Kommunikationsformen im Raum Trier zu fördern, insbesondere

- a) allen Schichten der Bevölkerung den unentgeltlichen Zugang zum Offenen Kanal zu ermöglichen,
- b) eine Darstellung der Anliegen von Einzelnen, Bürgern, Initiativen, von im Sendegebiet lebenden Ausländern und anderen Personenvereinigungen (Gruppen) zu ermöglichen,
- c) das Bewusstsein für die eigene Umwelt und Umgebung zu fördern.

Zu diesem Zweck organisiert der Verein Bildungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterbringungs- und sonstige Förderungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit, den Umgang und die Kommunikation mit elektronischen Medien zu qualifizieren und zu befähigen, Beiträge zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, zum Beispiel auf den Gebieten der

- a) lokalen Kommunikation,
- b) Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- c) lokalen Kunst und Kultur,
- d) lokalen Medienerziehung und -bildung,
- e) Förderung des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes,
- f) Verbraucherberatung,
- g) Völkerverständigung im Sendegebiet,
- h) Jugend- und Altenhilfe,
- i) Beratung in Fragen der Gesundheitshilfe,
- j) Gleichberechtigung der Geschlechter,
- k) Heimatpflege und Heimatkunde,
- l) politischen Bildung.

Diese Förderung bezieht sich auch auf die Organisation von Diskussionsveranstaltungen zu audiovisuellen Bürgerprogrammen und zwar auch unabhängig von der Verbreitung über Erdkabel, Stadtsender oder öffentliche Abspielstellen, sowie die Dokumentation und den Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren kommunikationspädagogischen Projekten des In- und Auslandes. Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

Der Verein beschränkt sich mit seiner Tätigkeit nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Vereine, juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Zweck der Mitgliedschaft darf allein die Förderung des Vereinszwecks nach § 2 der Satzung sein.

Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung des bisherigen Mitglieds.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied angezeigt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Mit dem Ausschluss, Austritt oder der Auflösung enden alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

### **§ 4 Finanzierung**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Leistungen und Zuwendungen Dritter.

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der erweiterte Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den natürlichen Personen, die Mitglied sind, und aus je einem bevollmächtigten Vertreter der Mitgliedsvereine sowie den Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit binnen vier Wochen einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder der erweiterte Vorstand es beschließt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins,
- b) Genehmigung der Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte,
- c) Entlastung des erweiterten Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung,
- d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- e) Beratung des Haushaltsplans
- f) Wahl des/der

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeisters
- drei Beisitzer
- einem Jugendvertreter
- zwei Kassenprüfer,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen oder in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Teilnahmeverhinderung kann ein Mitglied einem anderen Mitglied seine Stimme durch schriftliche Erklärung übertragen. Eine Person kann nur eine Stimmübertragung annehmen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss bilden.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich-geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine höheren Mehrheiten vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Als dritter Wahlgang entscheidet das Los.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB - Vertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bestimmte Aufgaben auf einen oder mehrere Bevollmächtigte übertragen können.

#### **§ 8 Erweiterter Vorstand**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den erweiterten Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schatzmeister,
- d) drei Beisitzer,
- e) ein Jugendvertreter.

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verantwortung für die sach- und satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel,
- e) Buch-/Kassenführung; Erstellung eines Jahresberichts,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden; mit mindestens einwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Auf Verlangen von wenigstens drei seiner Mitglieder ist er jederzeit binnen drei Wochen einzuberufen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Beschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erteilen.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

#### **§ 9 Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung und der erweiterte Vorstand können zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Ihnen können Personen angehören, die nicht Mitglieder sind. Vertreter von Ausschüssen können zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes beratend hinzugezogen werden.

#### **§ 10 Geschäftsführer**

Der erweiterte Vorstand kann einen ehren-/nebenamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil. Er führt die Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Bei Streitfragen entscheidet die Mehrheit des erweiterten Vorstandes.

#### **§ 11 Geschäftsstelle**

Der erweiterte Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle kann bei einem Vereinsmitglied geführt werden. Der erweiterte Vorstand legt eine Geschäftsordnung fest.

#### **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Ihnen obliegt die sachliche Prüfung der Geschäfts- und Kassenberichte und die Berichterstattung hierzu an den erweiterten Vorstand und an die Mitgliederversammlung.

#### **§ 14 Mitgliedsbeitrag**

Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang in der Geschäftsstelle oder Rundschreiben bekanntgegeben.

Der erweiterte Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 15 Satzungsänderung**

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit der

anwesenden und satzungsgemäß vertretenen Stimmen der Mitglieder beschließen, wenn die Tagesordnung der Einladung dies vorsieht.

**§ 16 Mitgliedschaften**

Der erweiterte Vorstand kann Mitgliedschaften beantragen, die den Vereinsaufgaben förderlich sind.

**§ 17 Nutzungsordnung**

Der Verein gibt sich eine Nutzungsordnung. Die Nutzungsordnung wird vom erweiterten Vorstand beschlossen. Die Nutzungsordnung sowie deren Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK).

**§ 18 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der auflösende Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder.

Falls zu dieser Versammlung nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen beschließt. Hierauf ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Änderungshistorie:

- Neufassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 2016
- Redaktionelle Änderungen (Anpassung an die Mustersatzung) nach entsprechender Aufforderung durch das Finanzamt Trier in §2 und §18, nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2018